



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1

PRODUKTIDENTIFIKATOR: AMPERE - INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L

6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635 UFI : 6NR5-S025-J002-QEP4

1.2

RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD:

Geplante Verwendungen (Wichtigste technische Funktionen): ☒ Industriell ☒ Gewerblich ☐ Verbraucher

Flüssige Anstreichfarbe.

Verwendungsbereiche:

Gewerbliche Verwendungen (SU22).

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Dieses Produkt ist nicht für andere als die in ‘Geplante Verwendungen’ angegebenen industriellen, gewerblichen oder Verbraucherverwendungszwecke geeignet.

Beschränkungen der Herstellung, Inverkehrbringens und Verwendung, Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht beschränkt.

1.3

EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT:

A.M.P.E.R.E. SYSTEM
3 rue Antoine Balard - Z.I. du Vert Galant 95310
Saint-Ouen-l'Aumône - FRANCE
Tel: + 33 1 34 64 72 72 / Fax: +33 1 30 37 55 17
fds@amperesystem.com

1.4

NOTRUFNUMMER:

Deutschland : Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin - CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG - Hindenburgdamm 30 12203 Berlin : +49 (0) 30 19240

Autriche (Österreich) : Vergiftungsinformationszentrale - Stubenring 6 1010 Wien : +43 1 406 43 43

Suisse (Schweiz) : Tox Info Suisse - Freiestrasse 16 8032 Zürich : 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1

EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS:

Die Einstufung von Gemischen erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) wenn Daten (Testen) für die Klassifizierung von Gemischen verfügbar sind, werden diese im Allgemeinen auf der Grundlage dieser Daten durchgeführt, b) in Ermangelung von Daten (Testen) für Gemische werden im Allgemeinen Interpolations- oder Extrapolationsmethoden zur Risikobewertung verwendet, wobei die für ähnliche Gemische verfügbaren Klassifizierungsdaten verwendet werden, und c) in Ermangelung von Testen und Informationen, die die Anwendung von Interpolations- oder Extrapolationstechniken ermöglichen, werden Methoden verwendet, um die Risikobewertung abhängig von den Daten der einzelnen Komponenten in der Mischung zu klassifizieren.

Einstufung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1272/2008~2024/2564 (CLP):

ACHTUNG:Flam. Liq. 3:H226|Eye Irrit. 2:H319|Lact.:H362|STOT SE (irrit.) 3:H335|STOT SE (narcosis) 3:H336|Aquatic Acute 1:H400|Aquatic Chronic 1:H410|EUH066

Gefahrenklasse	Einstufung des Gemischs	Kat.	Expositionswege	Betroffene Organe	Wirkungen
Physik- chemische:	 Flam. Liq. 3:H226c)	Kat.3	-	-	-
Gesund- gefahren:	 Eye Irrit. 2:H319c) Lact.:H362c) STOT SE (irrit.) 3:H335c) STOT SE (narcosis) 3:H336c) EUH066c)	Kat.2 - Kat.3 Kat.3 -	Augen - Einatmen Einatmen Haut	Augen - Atemwege ZNS Haut	Reizung - Reizung Narkose Trockenheit, Risse
Umwelt:	 Aquatic Acute 1:H400c) Aquatic Chronic 1:H410c)	Kat.1 Kat.1	- -	- -	- -

Die Volltexte der Gefahrenhinweise sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

Hinweis: Wenn in Abschnitt 3 ein Prozentbereich verwendet wird, die Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt beschreiben die Wirkung der höchsten Konzentration jeder Komponente, aber geringer als die maximale angegebene Wert.

2.2

KENNZEICHNUNGSELEMENTE:



Das Produkt ist etikettiert mit der Signalwort ACHTUNG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008~2024/2564 (CLP).

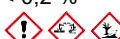
- Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

	INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L 6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635	
--	---	---

Fassung: 12	Überarbeitet am: 20/07/2026	Vorherige Fassung: 05/12/2025	Druckdatum: 20/07/2026
	H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. - <u>Sicherheitshinweise:</u> P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338- P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P273-P391-P501 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen. Inhalt/Behälter sind gemäß den örtlichen Vorschriften zu entsorgen. - <u>Besondere Vorschriften:</u> EUH208 Enthält Tallöfetsäurenoleylamid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. - <u>Substanzen, die für die Einstufung beitragen:</u> Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Chlorierte Paraffine C14-C17 Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Butan-1-ol		
2.3	<u>SONSTIGE GEFAHREN:</u> Gefahren die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können: - <u>Andere schädliche physikalisch-chemischen Wirkungen:</u> Dämpfe können mit der Luft ein potenziell entzündliches oder explosionsfähige Gemische bilden. - <u>Andere schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit:</u> Andere relevante schädliche Wirkungen sind nicht bekannt. - <u>Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt:</u> Enthält keine Stoffe, die die Kriterien PBT/vPvB erfüllen. <u>Endokrinschädliche Eigenschaften:</u> Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die identifiziert oder in Bewertung sind.		

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN			
3.1	<u>STOFFE:</u> Entfällt (Gemisch).		
3.2	<u>GEMISCHE:</u> Dieses Produkt ist eine Mischung. <u>Chemische Beschreibung:</u> Gemisch aus Pigmenten, Harze und Zusatzmitteln in organischen Lösungsmitteln. <u>GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE:</u> Stoffe, die in einem Prozentanteil höher als der Grenzwert vorhanden:		
	40 < C < 50 % 	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische CAS: 128601-23-0, EC: 918-668-5, REACH: 01-2119455851-35 CLP: Gefahr: Flam. Liq. 3:H226 STOT SE (irrit.) 3:H335 STOT SE (narcosis) 3:H336 Asp. Tox. 1:H304 Aquatic Chronic 2:H411 EUH066	REACH
	2,5 < C < 5 % 	Chlorierte Paraffine C14-C17 CAS: 85535-85-9, EC: 287-477-0, REACH: 01-2119519269-33 CLP: Achtung: Lact.:H362 Aquatic Acute 1:H400 Aquatic Chronic 1:H410 (M=10) EUH066	ATP01
	1 < C < 2 % 	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon CAS: -, EC: 905-562-9, REACH: 01-2119488216-32 CLP: Gefahr: Flam. Liq. 3:H226 Acute Tox. (inh.) 4:H332 (ATE=11000 mg/m3) Acute Tox. (skin) 4:H312 (ATE=1700 mg/kg) Skin Irrit. 2:H315 Eye Irrit. 2:H319 STOT SE (irrit.) 3:H335 STOT RE 2:H373 Asp. Tox. 1:H304 Aquatic Chronic 3:H412	REACH STOT RE 2, H373: C ≥10 %
	1 < C < 2 % 	Butan-1-ol CAS: 71-36-3, EC: 200-751-6, REACH: 01-2119484630-38 CLP: Gefahr: Flam. Liq. 3:H226 Acute Tox. (oral) 4:H302 (ATE=790 mg/kg) Skin Irrit. 2:H315 Eye Dam. 1:H318 STOT SE (irrit.) 3:H335 STOT SE (narcosis) 3:H336	ATP01
	0,1 < C < 0,2 % 	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride CAS: 63449-41-2, EC: 264-151-6 CLP: Gefahr: Acute Tox. (skin) 4:H312 (ATE=1420 mg/kg) Acute Tox. (oral) 4:H302 (ATE=398 mg/kg) Skin Corr. 1B:H314 Eye Dam. 1:H318 Aquatic Acute 1:H400	CLP00



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

C < 0,025 %


Tallölfettsäurenoleylamid
CAS: 85711-55-3, EC: 288-315-1, REACH: 01-2119974148-28
CLP: Gefahr: Eye Dam. 1:H318 | STOT RE 2:H373 | Skin Sens. 1A:H317

REACH

Verunreinigungen:
Enthält keine andere Komponenten oder Verunreinigungen, die die Produkt-Einstufung beeinflussen können.

Stabilisatoren:
Kein.

Verweis auf andere Abschnitte:
Für weitere Informationen über schädliche Bestandteile, siehe Abschnitte 8, 11, 12 und 16.

BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE (SVHC):
Liste aktualisiert gemäß ECHA vom 04/02/2026.
SVHC Zulassungspflichtige Stoffe, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufzunehmen sind:
Keine.
SVHC Kandidaten-Stoffe, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen werden können:
Chlorierte Paraffine C14-C17. PBT (Article 57d), vPvB (Article 57e), Resolution: ECHA/D(2021)4569-DC.
PERSISTENTE UND BIOLOGISCH BESTÄNDIGE PBT-GIFTSTOFFE ODER SHER PERSISTENTE UND BIOLOGISCH BESTÄNDIGE VPVB-GIFTSTOFFE:
Enthält keine Stoffe, die die Kriterien PBT/vPvB erfüllen.
POP-Stoffe, die in der (EU) VERORDNUNG 2019/1021~2025/1930 über persistente organische Schadstoffe enthalten sind:
Keine.
Eigenschaften von Nanoformen:
Titandioxid, CAS: 13463-67-7, EC: 236-675-5

EIGENSCHAFTEN	WERT	EINHEIT
Zahlenbasierte Partikelgrößenverteilung (d10)	Nicht verfügbar	nm
Zahlenbasierte Partikelgrößenverteilung (d50)	Nicht verfügbar	nm
Zahlenbasierte Partikelgrößenverteilung (d90)	Nicht verfügbar	nm
Form und Längenverhältnis der Partikel	Nicht verfügbar	
Kristallinität	Nicht verfügbar	
Oberflächenfunktionalisierung/-behandlung (Mittel und Verfahren)	Nicht verfügbar	
Spezifische Oberfläche	Nicht verfügbar	m2/g
Methode zur Berechnung	Nicht verfügbar	
Weitere Informationen:	Keine weiteren Informationen verfügbar.	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1

BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN:



Symptome können nach der Exposition auftreten, so im Falle von direkten Kontakt mit dem Produkt, im Verdachtsfall oder wenn Symptome nicht abklingen, unbedingt einen Arzt aufsuchen. Bewußtlosen Personen auf keinen Fall etwas eingeben. Die Retter hat auf seinen Selbstschutz zu achten, bei Expositionsgefahr ist die empfohlene Schutzausrüstung zu verwenden. Es sind Schutzhandschuhe bei der Ausführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen zu tragen.

Expositionsweg	Akute oder verzögerte Symptome und Wirkungen	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Einatmen: 	Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann Kopfschmerz, Benommenheit, Ermüdung, Muskelschmerz, Trägheit und in extremen Fällen Bewußtlosigkeit verursachen. Das Einatmen verursacht Schleimhautreizung, Husten und Atembeschwerden.	Betroffene sofort aus der Gefahrenzone und an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Betroffene gut bedeckt mit warmer Kleidung halten und ärztlichen Rat einholen.
Haut:	Bei längerem Kontakt, kann die Haut trocken.	Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Hautstellen gründlich mit kaltem bzw. lauwarmem Wasser und neutraler Seife waschen oder ein geeignetes Hautreinigungsmittel verwenden.
Augen: 	Kontakt mit den Augen verursacht Rötungen und Schmerzen.	Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und die Augen mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen bis die Reizung abklingt. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.
Verschlucken:	Das Verschlucken kann Halsreizen, Lebschmerzen, Schläfrigkeit, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen.	Kein Erbrechen einleiten, da Gefahr der Absaugung besteht. Betroffene Person hinsetzen und ruhig halten.

4.2

WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN:

Die wichtigsten Symptome und Wirkungen sind in den Abschnitten 4.1 und 11.1 angegeben.

4.3

HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG:

Hinweise für den Arzt:

**INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L**

6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635

**Fassung: 12****Überarbeitet am: 20/07/2026**

Vorherige Fassung: 05/12/2025

Druckdatum: 20/07/2026

Die Behandlung muss unter Aufsicht der Symptome bzw. des klinischen Zustands des Patienten erfolgen..

Antidote und Kontraindikationen:

Kein spezifisches Gegengift benannt ist.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1** LOSCHMITTEL:

Löschpulver oder CO₂. Bei schweren Bränden auch alkoholbeständigen Schaum und Wasser(sprüh)nebel verwenden. Zum Löschen nicht verwenden: Wasservollstrahl. Direkter Wasserstrahl kann nicht wirksam sein um daß Feuer zu löschen, da daß Feuer kann verbreiten.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN:

Bei Bränden oder thermischer Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, halogenierte Verbindungen, Salzsäure, Stickoxide. Die Exposition von Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukten kann gesundheitsgefährdend sein.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG:Besondere Schutzausrüstungen:

Je nach der Größe des Feuers, hitzebeständige Schutzkleidung können erforderlich sein, geeignete unabhängige Atemschutzgeräte, Handschuhe, Schutzbrille oder Gesichtsmasken und Stiefel. Wenn die Brandschutzeinrichtungen nicht verfügbar sind, oder nicht verwendet werden, bekämpfen Sie das Feuer von einem geschützten Platz oder einer sicheren Entfernung aus. Der Standard EN469 bietet ein grundsätzliches Schutzniveau für Chemieunfälle.

Weitere Empfehlungen:

Kühlen Sie mit Wasser die Tanks, Zisternen oder Behälter, die in der Nähe von Wärmequellen oder Feuer sind. Beachten Sie die Richtung des Windes. Lassen Sie nicht den Rückstand der Brandbekämpfung in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1** PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN:

Mögliche Zündquellen aus der Nähe entfernen und wenn nötig, die Zone gut lüften. Nicht rauchen. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Die Personen ohne Schutz in Position gegen die Richtung des Windes halten.

6.2 UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN:

Verunreinigung von Kanalisationen, Oberflächenwasser oder Grundwasserläufe und Böden vermeiden. Bei größerer Freisetzung oder bei Verunreinigung von Seen, Flüssen und Kanalisationen sofort die zuständigen Behörden informieren, gemäß dem örtlichen Umweltschutzgesetz.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG:

Mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Diatomeenerde, usw..). Vorzugsweise mit einem bioabbaufähigen Waschmittel reinigen. Überreste in geschlossenen Behältern aufbewahren.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE:

Für Kontaktinformationen im Notfall, siehe Abschnitt 1.
Für Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.
Zur Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.
Zur Entsorgung, siehe Empfehlungen in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1** SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG:

Gesetzliche Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten.

- Allgemeine Hinweise:

Jede Art von Verschütten oder Auslaufen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

- Hinweise zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren:

Dämpfe sind schwerer als Luft, können sich auf den Böden bis zu beträchtlichen Entfernungen ausbreiten und mit Luft Gemische bilden, die beim Erreichen von entfernten Zündquellen, entflammen oder explodieren können. Aufgrund der Brennbarkeit, kann dieses Material nur in Zonen frei von Zündpunkten und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen verwendet werden. Mobilphone auslöschten und nicht rauchen. Werkzeuge die Funken verursachen könnten, sind nicht zu verwenden.

Flammpunkt

47* °C (Abel-Pensky)

CLP 2.6.4.3.

Selbstentzündungstemperatur:

Entfällt.

- Hinweise zur Vermeidung von toxikologischen Gefahren:

Während Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände sorgfältig mit Wasser und Seife waschen. Zur Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.

- Empfehlungen um die Umweltverschmutzung zu verhindern:

Vermeiden Sie ein Verschütten in der Umwelt. Dem Spülwasser ist besondere Beachtung zu widmen. Bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitt 6.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

Unbefugten Personen den Zutritt untersagen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Das Produkt getrennt und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen lagern. In den Lagerräumen nicht rauchen. Wenn möglich, fern von direkter Sonnenstrahlung lagern. Nicht in extrem feuchten Räumen lagern. Um Auslaufen zu vermeiden, geöffnete Behälter nach Gebrauch sorgfältig verschließen und in aufrechter Stellung lagern. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 10.

- Lagerraumklasse:

LGK 3 : Entzündbare Flüssigkeiten. Nach TRGS 510 'Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern' (Fassung 30.11.2015).

- Maximale Lagerzeit:

24 Monats.

- Lagertemperatur:

Min: 5 °C, Max: 40 °C (empfohlen).

- Unverträgliche Materialien:

Von fernhalten. Oxidationsmitteln, Metallen, Säuren.



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

	- <u>Verpackung:</u> Gemäß den geltenden Vorschriften. - <u>Mengenbegrenzungen (Seveso III): Richtlinie 2012/18/EG:</u> - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe/Gemische:Keine - Gefahrenkategorien und freigestellte Untere-/Obere Schwelle in Tonnen (t): · Physikalische Gefahren:Flüssigkeit und Dampf entzündbar. (P5c) (5000t/50000t). · Gesundheitsgefahren:Entfällt · Umweltgefahren:Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (E1) (100t/200t). · Andere Gefahren:Entfällt - Mengenschwelle für die Anwendung von Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse:100 Tonnen - Mengenschwelle für die Anwendung von Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse:200 Tonnen - Bemerkungen: Die vorstehend angegebenen Mengenschwellen gelten je Betrieb. Die für die Anwendung der einschlägigen Artikel zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betrieb nur in einer Menge von höchstens 2% der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines schweren Unfalls an einem anderen Ort des Betriebs wirken können. Für weitere Einzelheiten siehe Anmerkung 4 von Anhang I der Seveso-Richtlinie.
7.3	<u>SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN:</u> # Für die Verwendung dieses Produkts sind keine besonderen Empfehlungen erforderlich, außer den bereits in Abschnitt 1.2 angegebenen Hinweisen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1

ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER:
Falls ein Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es wird auf die Europäische Norme EN689, EN14042 und EN482 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen, und der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Stoffen verwiesen. Es wird auch auf die nationalen Leitlinien für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verwiesen.

- GRENZWERTE FÜR DIE EXPOSITION AM ARBEITSPLATZ (MAK)

AGS und/oder DFG (TRGS 900) (Deutschland, 2016)	Jahr	MAK-AGW 8 Stunde		MAK-AGW 15 Minuten		Bemerkungen
		ppm	mg/m3	Überschreitungsfaktor	Kategorie	
Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	-	50	290	-	-	Vorschriftsmässig
Chlorierteaparaffine C14-C17	2011	0,3	6	2	8	H, R(C), Einatembare Fraktion
Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	2016	100	440	2	2	H, R(D)
Butan-1-ol	2006	100	310	1	1	R(C)

MAK - Maximale Arbeitsplatzkonzentration, AGW 8 Stunde - Arbeitsplatzgrenzwerte, AGW 15 Minuten - Kurzzeitwerte Exposition.
H - Gefahr der Hautresorption.
UIC - Possibility of immunological contact urticaria.
R(C) - Schwangerschaftsgruppe C: Eine fruchtschädigende Wirkung braucht bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes nicht befürchtet zu werden.
R(D) - Schwangerschaftsgruppe D: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus.

- Gefahr der Hautresorption (H):
Bedeutet dass, wenn die Maßnahmen für der Absorption verhindern nicht getroffen werden, in Expositionen an dieser Substanz, der Beitrag durch die dermale Verabreichung, einschließlich den Schleimhäuten und Augen, kann für den gesamten Körper Inhalt erheblich sein. Es gibt einige Chemikalien, für die die Hautabsorption, sowohl flüssig als auch Dampfphase, sehr hoch sein kann, und dieser Weg kann sogar noch wichtiger als die Inhalationsroute sein. In diesen Situationen ist es wichtig, die biologische Kontrolle zu verwenden, um die Gesamtmenge an Verunreinigungen absorbiert zu quantifizieren.

- BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):
Die biologische Überwachung kann eine sehr nützliche ergänzende Technik zur Luftüberwachung sein, wenn Luftprobennahmetechniken allein möglicherweise keinen zuverlässigen Hinweis auf die Exposition geben. Die biologische Kontrolle besteht aus der Messung und Bewertung von gefährlichen Stoffen oder ihren Metaboliten in Geweben, Sekreten, Exkrementen oder in der ausgeatmeten Luft oder in einer beliebigen Kombination davon bei exponierten Arbeitnehmern. Measurements reflect absorption of a substance by all routes. Die biologische Überwachung kann besonders nützlich sein, wenn nach der Einnahme eine signifikante Aufnahme durch die Haut und/oder eine Aufnahme in den Magen-Darm-Trakt wahrscheinlich ist.wo die Kontrolle der Exposition von Atemschutzgeräten abhängt,wenn ein einigermaßen genau definierter Zusammenhang zwischen biologischer Überwachung und Wirkung besteht,oder wenn es Informationen über die akkumulierte Dosis und die Körperbelastung des Zielorgans gibt, die mit der Toxizität in Zusammenhang stehen.
Dieses Präparat enthält die folgenden Substanzen, die einen biologischen Grenzwert festgestellt haben:

- ABGELEITETE EXPOSITIONSHÖHE OHNE BEEINTRÄCHTIGUNG (DNEL):
Die Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) ist ein als sicher eingeschätzter Wert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die MAK-Werte können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigenorganisation empfohlen worden sein. Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab. das sich von dem für REACH unterscheidet.

- ABGELEITETE EXPOSITIONSHÖHE OHNE	<u>DNEL Einatmung</u> mg/m3	<u>DNEL Haut</u> mg/kg bw/d	<u>DNEL Oral</u> mg/kg bw/d
------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L

6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12

Überarbeitet am: 20/07/2026

Vorherige Fassung: 05/12/2025

Druckdatum: 20/07/2026

BEEINTRÄCHTIGUNG, MITARBEITER:- Systemische, akute und chronische Effekte: Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Tallölfettsäurenoleylamid Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride Titandioxid Chlorierteparaffine C14-C17 Butan-1-ol	- (a) 150 (c)	- (a) 25 (c)	- (a) - (c)
	289 (a) 77 (c)	s/r (a) 180 (c)	- (a) - (c)
	- (a) - (c)	s/r (a) 0,024 (c)	- (a) - (c)
	- (a) - (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)
	s/r (a) s/r (c)	s/r (a) s/r (c)	- (a) - (c)
	- (a) 6,7 (c)	- (a) 47,9 (c)	- (a) - (c)
	- (a) 310 (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)
- ABGELEITETE EXPOSITIONSHÖHE OHNE BEEINTRÄCHTIGUNG, MITARBEITER:- Lokale, akute und chronische Effekte: Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Tallölfettsäurenoleylamid Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride Titandioxid Chlorierteparaffine C14-C17 Butan-1-ol	<u>DNEL Einatmung</u> mg/m3	<u>DNEL Haut</u> mg/cm2	<u>DNEL Augen</u> mg/cm2
	- (a) - (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)
	289 (a) s/r (c)	s/r (a) s/r (c)	- (a) - (c)
	- (a) - (c)	a/r (a) a/r (c)	a/r (a) - (c)
	- (a) - (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)
	s/r (a) s/r (c)	s/r (a) s/r (c)	s/r (a) - (c)
	- (a) - (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)
	- (a) 310 (c)	- (a) - (c)	- (a) - (c)

- Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, Bevölkerung:

(a) - Akute, Kurzzeitige Exposition, (c) - Chronische, Längere oder wiederholte Exposition.

(-) - DNEL Nicht verfügbar (keine Daten von REACH-Registrierung).

s/r - DNEL nicht abgeleitet (nicht identifiziertes Risiko).

a/r - DNEL nicht abgeleitet (mit hohem Risiko).

- ABGESCHÄTZTE NICHT-EFFEKT-KONZENTRATION (PNEC-WERTE):

- ABGESCHÄTZTE NICHT-EFFEKT-KONZENTRATION, WASSERORGANISMEN:- <u>Süßwasser, Meeresumwelt, intermittier- Abwassereinleitung:</u> Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Tallölfettsäurenoleylamid Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride Titandioxid Chlorierteparaffine C14-C17 Butan-1-ol	<u>PNEC Süßwasser</u> mg/l	<u>PNEC Marine</u> mg/l	<u>PNEC Intermittierend</u> mg/l
	-7	-7	-7
	0.327	0.327	0.327
	s/r	-	s/r
	-	-	-
	s/r	s/r	s/r
	0.001	0.0002	-
- KLÄRANLAGEN (STP) UND IM SÜß- USW. MEERWASSER SEDIMENTEN: Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Tallölfettsäurenoleylamid Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride Titandioxid Chlorierteparaffine C14-C17 Butan-1-ol	<u>PNEC STP</u> mg/l	<u>PNEC Sedimenten</u> mg/kg dw/d	<u>PNEC Sedimenten</u> mg/kg dw/d
	-7	-7	-7
	6.58	12.46	12.46
	s/r	-	-
	-	-	-
	s/r	s/r	s/r
	80	13	2.6
- ABGESCHÄTZTE NICHT-EFFEKT-KONZENTRATION, LANDORGANISMEN:- Luft, Böden, Auswirkungen für Raubtiere/Menschen: Kohlenwasserstoffe C9 aromatische Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon Tallölfettsäurenoleylamid Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride Titandioxid	<u>PNEC Luft</u> mg/m3	<u>PNEC Böden</u> mg/kg dw/d	<u>PNEC Oral</u> mg/kg dw/d
	-7	-7	-7
	-	2.31	-
	s/r	-	0.47
	-	-	-
	s/r	s/r	n/b



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L

6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12

Überarbeitet am: 20/07/2026

Vorherige Fassung: 05/12/2025

Druckdatum: 20/07/2026

	Chlorierte Paraffine C14-C17	-	11.9	10
	Butan-1-ol	-	0.015	-
	(-) - PNEC Nicht verfügbar (keine Daten von REACH-Registrierung). n/b - PNEC nicht abgeleitet (kein Potential zur Bioakkumulation). s/r - PNEC nicht abgeleitet (nicht identifiziertes Risiko).			

8.2

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN:

Entsprechende Belüftung vorsehen. Dafür muss eine ausreichende örtliche Belüftung erfolgen und ein gutes Absaugsystem vorhanden sein. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für Partikel- und Dämpfe-Grenzwerte am Arbeitsplatz erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

INDIVIDUELLE SCHUTZMAßNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG:- Atemschutz:

Einatmen von Dämpfen ist zu vermeiden.

- Augen- und Gesichtsschutz:

Es wird empfohlen Armaturen, Quellen oder Augenspüllflaschen mit reinem Wasser in der Nähe der Anwendungszone aufstellen.

- Hand- und Hautschutz:

Es wird empfohlen Armaturen oder Quellen mit reinem Wasser in der Nähe der Anwendungszone aufstellen. Hautschutzcremes können beim Schutz der exponierten Hautbereiche helfen. Nach erfolgter Exposition, sind keine Hautschutzcremes zu verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz: Verordnung (EG) Nr. 2016/425:

Als allgemeine Maßnahme zur Prävention und Sicherheit am Arbeitsplatz, empfehlen wir die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA), mit der entsprechenden EG-Kennzeichnung. Für weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Art und Eigenschaften der PSA, Schutzklasse, Markierung, Kategorie, CEN-Norm, etc.), sollten Sie die Prospekten der Hersteller von PSA zu konsultieren.

Schutzmaske: 	✓ Atemschutzmaske mit Filtern Type A (braun) für Gasen und Dämpfe von organischen Verbindungen mit Siedepunkt über 65°C (EN14387). Klasse 1: geringe Kapazität auf 1000 ppm, Klasse 2: mittlere Kapazität auf 5000 ppm, Klasse 3: hohe Kapazität auf 10000 ppm. Um die geeigneten Schutzmaßnahmen zu erreichen, muss die Filterklasse in Übereinstimmung mit der Type und Konzentration der anwesenden verunreinigenden Komponenten ausgewählt werden gemäß den Spezifikationen von den Filterherstellern. Die Filteratmungsgeräte arbeiten nicht zufriedenstellend, wenn die Luft hohe Dampfkonzentrationen enthält oder Sauerstoffgehalt unter 18% Volum. In Abwesenheit von hohen Dampfkonzentrationen, ist Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr zu tragen.
Schutzbrille: 	✓ Sicherheitsschutzbrille mit Seitenschutz gegen Flüssigkeitsspritzer (EN166). Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfizieren.
Gesichtsschirm:	Nein.
Schutzhandschuhe: 	✓ Chemikalienwiderstandsfähige Handschuhe (EN374). Wenn es zu einer wiederholten oder längeren Kontakt zu sein, empfiehlt es sich, Handschuhe mit einer Schutzstufe 5 oder höher zu verwenden, mit einer Eindringzeit >240 Min. kurzzeitigem Kontakt, empfiehlt es sich, Handschuhe mit einer Schutzstufe 2 oder höher zu verwenden, mit einer Eindringzeit >30 min. Die Eindringzeit der ausgewählten Handschuhe muss in Übereinstimmung mit der zu erwartenden Gebrauchszeit stehen. Es gibt verschiedene Faktoren (z. B. Temperatur), die die Gebrauchszeit einiger Chemikalienwiderstandsfähiger Handschuhe in der Praxis deutlich niedriger als die in der Norm EN374 angegebenen Zeit. Aufgrund der Vielzahl von Gegebenheiten und Möglichkeiten ist die Betriebsanleitung des Handschuhherstellers zu berücksichtigen. Verwenden Sie die richtige Technik zur Entfernung von Handschuhen (ohne Berührung der Handschuhaußenfläche), um den Kontakt des Produkts mit der Haut zu vermeiden. Die Handschuhe sollten sofort ersetzt werden, wenn Zeichen von Abnutzung oder Verschleiß festgestellt werden.
Stiefel:	Nein.
Schürze:	Nein.
Arbeitskleidung:	Ratsam.

- Thermische Gefahren:

Entfällt (das Produkt wird bei Raumtemperatur behandelt).

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Jede Art von Umweltverunreinigung vermeiden. Emissionen in die Luft vermeiden.

- Auslaufen in den Boden:

Eindringen in den Boden vermeiden.

- Auslaufen ins Wasser:

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, öffentliche Gewässer oder Wasserläufe gelangen.

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

	INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L 6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635	  
--	---	---

Fassung: 12

Überarbeitet am: 20/07/2026

Vorherige Fassung: 05/12/2025

Druckdatum: 20/07/2026

	Dieses Produkt enthält keine Substanz in die Liste der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik eingeschlossen, nach Richtlinie 2000/60/EG~2013/39/EG. <u>- Luftverunreinigung:</u> Aufgrund der Volatilität, Emissionen in die Atmosphäre während der Handhabung und Verwendung kann dazu führen. Emissionen in die Luft vermeiden. <u>VOC (gebrauchsfertiges Produkt*):</u> Richtlinie 2004/42/EG, über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel, ist anzuwenden: FARBEN UND LACKE (wie in Richtlinie 2004/42/EG, Anhang I.1 bestimmt): Emissionsunterkategorie i) Einkomponenten Speziallacke mit besonderen Anforderungen, auf Lösemittelbasis. VOC (gebrauchsfertiges Produkt*): (AMPERE - INDUSTRY FLOOR PAINT = 100 im volumen): 492,2 g/l* (VOC max.500 g/l* ab dem 01.01.2010) <u>VOC (Industrielle Anlagen):</u> Im Falle das Produkt in einer industriellen Anlage verwendet wird, es muß geprüft werden ob Richtlinie 2010/75/UE , über di Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, zutrifft: Lösungsmitteln: 44,74 % Gewicht, VOC (Lieferung): 44,74 % Gewicht, VOC: 40,01 % C (als Kohlenstoff angegeben), Molekulargewicht (Mittelwert): 123,06 , C Atomzahl (Mittelwert): 9,17
--	--

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	<u>ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN:</u> <u>Aussehen</u> Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: # Weiß Geruch: Bezeichnend Geruchsschwelle: Nicht verfügbar (Gemisch). <u>Zustandsänderung</u> Gefrierpunkt: Nicht verfügbar (Gemisch). Siedebereich: 117,7* - 200* °C bei 760 mmHg <u>- Entzündbarkeit:</u> Flammpunkt 47* °C (Abel-Pensky) CLP 2.6.4.3. Untere/Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar. Selbstentzündungstemperatur: Entfällt. <u>Stabilität</u> Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar (technische Unmöglichkeit, die Daten zu generieren). <u>pH-Wert</u> pH-Wert: Entfällt (nicht-wässrigen Medium). <u>- Viskosität:</u> Dynamische Viskosität: Nicht verfügbar. Kinematische Viskosität: 4345 ± 435 cSt bei 20 °C <u>- Löslichkeit(en):</u> Wasserlöslichkeit: Nicht verfügbar Fettlöslichkeit: Entfällt (anorganisch Produkt). Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Entfällt (Gemisch). <u>- Flüchtigkeit:</u> Dampfdruck: 1,8562* mmHg bei 20°C Dampfdruck: 1,4605* kPa bei 50°C Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht verfügbar (fehlende Daten). <u>Dichte</u> Relative Dichte: 1,100 bei 20/4°C Relative Wasser Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar. <u>Partikeleigenschaften</u> Partikelgröße: Entfällt. <u>- Explosive Eigenschaften:</u> Die Dämpfe können mit Luft Gemische bilden, die in kontakt mit einer Zündquelle, entflammen oder explodieren können. <u>- Oxidierende Eigenschaften:</u> Nicht als oxidierendes Produkt klassifiziert. *Schätzwerte basierend auf den Substanzen, die die Mischung komponieren.
9.2	<u>SONSTIGE ANGABEN:</u> <u>Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen</u> Entflammbare Flüssigkeiten: Brennbarkeit: Brennbar. <u>Weitere Sicherheitsmerkmale:</u> VOC (Lieferung): # 44,7 % Gewicht VOC (Lieferung): # 492,2 g/l Festkörper: # 55,24 * % Gewicht 1h. 60°C



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

Die angegebenen Werte stimmen nicht immer mit den Produktspezifikationen überein. Die Daten die Produkt-Spezifikationen finden Sie ebenfalls im Technischen Datenblatt. Für weitere Informationen über physikalische und chemische Eigenschaften für Sicherheit und Umwelt, siehe Abschnitte 7 und 12.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	<u>REAKTIVITÄT:</u> - <u>Korrosivität gegenüber Metallen:</u> Es ist nicht korrosiv auf Metalle. - <u>Pyrophore Eigenschaften:</u> Es ist nicht pyrophor.
10.2	<u>CHEMISCHE STABILITÄT:</u> Stabil unter den empfohlenen Bedingungen der Lager- und Handhabungsbedingungen.
10.3	<u>MOGLICHKEIT GEFAHRLICHER REAKTIONEN:</u> Mögliche gefährliche Reaktionen mit Oxidationsmitteln, Metallen, Säuren.
10.4	<u>ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:</u> - <u>Hitze:</u> Behälter sind von Wärme und Zündquellen fernzuhalten. - <u>Licht:</u> Wenn möglich, fern von direkter Sonnenstrahlung lagern. - <u>Luft:</u> Das Produkt wird nicht durch die Einwirkung von Luft beeinflusst, sollte aber nicht offene Behälter gelassen werden. - <u>Feuchtigkeit:</u> Nicht in extrem feuchten Räumen lagern. - <u>Druck:</u> Nicht relevant. - <u>Erschütterung:</u> Das Produkt ist nicht empfindlich auf Erschütterungen, aber als Empfehlung allgemeiner Art, vermeiden Sie Klopfen und grobe Handhabung, um Dellen und Bruch der Verpackung zu vermeiden insbesondere, wenn das Produkt in großen Mengen gehandhabt wird und während der Lade- und Entladevorgänge.
10.5	<u>UNVERTRAGLICHE MATERIALIEN:</u> Von fernhalten. Oxidationsmitteln, Metallen, Säuren.
10.6	<u>GEFAHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:</u> Bei thermischer Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: ... (Zersetzungsprodukte sind vom Hersteller zu kennzeichnen).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

	# Keine experimentellen toxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden. Die toxikologische Klassifizierung dieses Gemisches ist unter Verwendung der herkömmlichen Berechnungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008~2024/2564 (CLP) durchgeführt worden.																																																																						
11.1	<u>ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008:</u> <u>AKUTE TOXIZITÄT:</u> <table><tr><th>Dosis und tödliche Konzentrationen für einzelne Komponenten:</th><th>DL50 (OECD401) mg/kg bw Oral</th><th>DL50 (OECD402) mg/kg bw Haut</th><th>CL50 (OECD403) mg/m3.4h Einatmung</th></tr><tr><td>Kohlenwasserstoffe C9 aromatische</td><td>3592 Ratte</td><td>3160 Kaninchen</td><td>> 6193 Ratte</td></tr><tr><td>Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon</td><td>4300 Ratte</td><td>1700 Ratte</td><td>> 22080 Ratte</td></tr><tr><td>Tallölfettsäurenoyleylamid</td><td>> 2000 Ratte</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl</td><td>398 Ratte</td><td>1420 Ratte</td><td></td></tr><tr><td>C8-18-alkyldimethyl, Chloride</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Titandioxid</td><td>7500 Ratte</td><td>> 2000 Kaninchen</td><td>> 6820 Ratte</td></tr><tr><td>Chlorierteparaffine C14-C17</td><td>26100 Ratte</td><td>13500 Kaninchen</td><td>> 20000 Ratte</td></tr><tr><td>Butan-1-ol</td><td>790 Ratte</td><td>3430 Kaninchen</td><td>> 24665 Ratte</td></tr><tr><th>Schätzungen der akuten Toxizität (ATE) für einzelne Komponenten:</th><th>ATE mg/kg bw Oral</th><th>ATE mg/kg bw Haut</th><th>ATE mg/m3.4h Einatmung</th></tr><tr><td>Kohlenwasserstoffe C9 aromatische</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon</td><td></td><td>1700</td><td>11000 Dampf</td></tr><tr><td>Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl</td><td>398</td><td>1420</td><td></td></tr><tr><td>C8-18-alkyldimethyl, Chloride</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Titandioxid</td><td></td><td></td><td>6820</td></tr><tr><td>Chlorierteparaffine C14-C17</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Butan-1-ol</td><td>790</td><td></td><td>24665 Dampf</td></tr></table> (*) - Punktschätzung der akuten Toxizität entsprechend der Einstufungskategorie (siehe GHS/CLP Tabelle 3.1.2). Diese Werte werden zur Berechnung der ATE verwendet, um ein Gemisch aus seinen Bestandteilen zu klassifizieren, und keine Testergebnisse darstellen. (-) - Die Komponenten, von denen angenommen wird, dass sie keine akute Toxizität an der oberen Schwelle der Kategorie 4 für den entsprechenden Expositionsweg aufweisen, werden ignoriert.			Dosis und tödliche Konzentrationen für einzelne Komponenten:	DL50 (OECD401) mg/kg bw Oral	DL50 (OECD402) mg/kg bw Haut	CL50 (OECD403) mg/m3.4h Einatmung	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	3592 Ratte	3160 Kaninchen	> 6193 Ratte	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	4300 Ratte	1700 Ratte	> 22080 Ratte	Tallölfettsäurenoyleylamid	> 2000 Ratte			Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl	398 Ratte	1420 Ratte		C8-18-alkyldimethyl, Chloride				Titandioxid	7500 Ratte	> 2000 Kaninchen	> 6820 Ratte	Chlorierteparaffine C14-C17	26100 Ratte	13500 Kaninchen	> 20000 Ratte	Butan-1-ol	790 Ratte	3430 Kaninchen	> 24665 Ratte	Schätzungen der akuten Toxizität (ATE) für einzelne Komponenten:	ATE mg/kg bw Oral	ATE mg/kg bw Haut	ATE mg/m3.4h Einatmung	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische				Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon		1700	11000 Dampf	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl	398	1420		C8-18-alkyldimethyl, Chloride				Titandioxid			6820	Chlorierteparaffine C14-C17				Butan-1-ol	790		24665 Dampf
Dosis und tödliche Konzentrationen für einzelne Komponenten:	DL50 (OECD401) mg/kg bw Oral	DL50 (OECD402) mg/kg bw Haut	CL50 (OECD403) mg/m3.4h Einatmung																																																																				
Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	3592 Ratte	3160 Kaninchen	> 6193 Ratte																																																																				
Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	4300 Ratte	1700 Ratte	> 22080 Ratte																																																																				
Tallölfettsäurenoyleylamid	> 2000 Ratte																																																																						
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl	398 Ratte	1420 Ratte																																																																					
C8-18-alkyldimethyl, Chloride																																																																							
Titandioxid	7500 Ratte	> 2000 Kaninchen	> 6820 Ratte																																																																				
Chlorierteparaffine C14-C17	26100 Ratte	13500 Kaninchen	> 20000 Ratte																																																																				
Butan-1-ol	790 Ratte	3430 Kaninchen	> 24665 Ratte																																																																				
Schätzungen der akuten Toxizität (ATE) für einzelne Komponenten:	ATE mg/kg bw Oral	ATE mg/kg bw Haut	ATE mg/m3.4h Einatmung																																																																				
Kohlenwasserstoffe C9 aromatische																																																																							
Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon		1700	11000 Dampf																																																																				
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl	398	1420																																																																					
C8-18-alkyldimethyl, Chloride																																																																							
Titandioxid			6820																																																																				
Chlorierteparaffine C14-C17																																																																							
Butan-1-ol	790		24665 Dampf																																																																				



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

- Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
Nicht verfügbar

- Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Nicht verfügbar

ANGABEN ZU WAHRSCHEINLICHEN EXPOSITIONSWEGE: AKUTE TOXIZITÄT:

Expositionswege	Akute Toxizität	Kat.	Haupt akute und/oder verzögerte Wirkungen	Kriterium
Einatmen: Unklassifiziert	ATE > 20000 mg/m3	-	Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität bei Einatmen eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.1.3.6.
Haut: Unklassifiziert	ATE > 5000 mg/kg bw	-	Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.1.3.6.
Augen: Unklassifiziert	Nicht verfügbar.	-	Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität nach Augenkontakt eingestuft (fehlende Daten).	GHS/CLP 1.2.5.
Verschlucken: Unklassifiziert	ATE > 5000 mg/kg bw	-	Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität bei Verschlucken eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.1.3.6.

GHS/CLP 3.1.3.6: Einstufung von Gemischen auf Basis ihrer Bestandteile (Additivitätsformel).
GHS/CLP 1.2.5: Einstufung des Gemisches auf der Grundlage seiner Bestandteile (ergänzende Gefahrenhinweise).

ÄTZWIRKUNG / REIZUNG / SENSIBILISIERUNG :

Gefahrenklasse	Betroffene Organe	Kat.	Haupt akute und/oder verzögerte Wirkungen	Kriterium
- Ätz-/Reizwirkung der Atemwege: 	Atemwege 	Kat.3	REIZEND: Kann die Atemwege reizen.	GHS/CLP 1.2.6. 3.8.3.4.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Unklassifiziert	-	-	Nicht als ein Produkt mit ätzender oder reizender Wirkung bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.2.3.3.
- Schwere Augenschädigung/reizung: 	Augen 	Kat.2	REIZEND: Verursacht schwere Augenreizung.	GHS/CLP 3.3.3.3.
- Sensibilisierung der Atemwege: Unklassifiziert	-	-	Nicht als ein Produkt mit sensibilisierender Wirkung bei Einatmen eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.4.3.3.
- Sensibilisierung der Haut: Unklassifiziert	-	-	Nicht als ein Produkt mit sensibilisierender Wirkung bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.4.3.3.

GHS/CLP 3.2.3.3: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
GHS/CLP 3.3.3.3: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
GHS/CLP 3.4.3.3: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
GHS/CLP 3.8.3.4: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
GHS/CLP 1.2.6: Einstufung des Gemisches auf der Grundlage seiner Bestandteile (ergänzende Gefahrenhinweise).

- ASPIRATIONSGEFAHR:

Gefahrenklasse	Betroffene Organe	Kat.	Haupt akute und/oder verzögerte Wirkungen	Kriterium
- Aspirationsgefahr: Unklassifiziert	-	-	Nicht als ein Produkt gefährlich durch Aspiration eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).	GHS/CLP 3.10.3.3.

GHS/CLP 3.10.3.3: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT): Einmaliger Exposition (SE) und/oder Wiederholter Exposition (RE):

Wirkungen	SE/RE	Betroffene Organe	Kat.	Haupt akute und/oder verzögerte Wirkungen	Kriterium
- Atem Wirkungen:	SE 	Atemwege 	Kat.3	REIZEND: Kann die Atemwege reizen.	GHS/CLP 3.8.3.4

	INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L 6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635	  
--	---	---

Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

- Haut:	RE	Haut		-	ENTFETTER: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	GHS/CLP 1.2.4.
- Neurologischen:	SE	ZNS		Kat.3	NARKOSE: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen beim Einatmen.	GHS/CLP 3.8.3.4.

GHS/CLP 3.8.3.4: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
GHS/CLP 3.9.3.4: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.

CMR AUSWIRKUNGEN:
- [Krebserregende Wirkungen:](#)
Nicht als krebserzeugend angesehen.

GHS/CLP 3.6.3.1: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
- [Genotoxizität:](#)
Nicht als mutagen angesehen.

GHS/CLP 3.5.3.1: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
- [Fortpflanzungsgiftigkeit:](#)
Fruchtbarkeit wird nicht geschädigt.Die Fötusentwicklung wird nicht geschädigt.

GHS/CLP 3.7.3.1: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.
- [Wirkungen auf/über Laktation:](#)
Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

GHS/CLP 3.7.3.1: Einstufung von Gemischen, wenn Daten für alle oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen.

VERZÖGERT UND SOFORT AUFTRETENDE WIRKUNGEN SOWIE CHRONISCHE WIRKUNGEN NACH KURZER ODER LANG ANHALTENDER EXPOSITION:

Expositionswege
Kann beim Einatmen des Dämpfes, durch den Haut und beim Verschlucken absorbiert werden.
- [Kurzzeitige Exposition:](#)
Exposition zu Lösungsmitteldämpfen der Komponente in Konzentrationen, die die maximale Arbeitsplatzkonzentration überschreiten, kann zu nachteiligen gesundheitlichen Folgen führen, wie Reizung der Schleimhaut und des Atmungssystems, und schädliche Auswirkungen auf die Nieren, die Leber und das zentrale Nervensystem.Flüssigkeitspritzer in die Augen können zu Reizungen und reversiblen Schädigungen führen.Das Verschlucken kann es Reizungen im Mund, Hals; die gleichen Beschwerden können auftreten, wenn man den Dämpfen ausgesetzt wird. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- [Längere oder wiederholte Exposition:](#)
Ein wiederholter oder verlängerter Kontakt kann das Entfernen des Naturhautfetts herbeiführen und als Folge eine nicht allergische Kontakthautentzündung sowie eine Hautabsorption verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

INTERAKTIVE EFFEKTE:
Nicht verfügbar.

INFORMATIONEN ÜBER TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG:
- [Hautabsorption:](#)
Dieses Präparat enthält die folgenden Substanzen für denen Hautabsorption sehr hoch sein kann: Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon, Butan-1-ol.
- [Allgemeine Toxikokinetik:](#)
Nicht verfügbar.

WEITERE INFORMATIONEN:
Nicht verfügbar.

11.2	<u>ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN:</u> <u>Endokrinschädliche Eigenschaften:</u> Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die identifiziert oder in Bewertung sind. <u>Sonstige Angaben:</u> Keine weiteren Informationen verfügbar.
------	---



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZUGENE ANGABEN

	# Keine experimentellen ökotoxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden. Die ökotoxikologische Klassifizierung dieses Gemisches ist unter Verwendung der herkömmlichen Berechnungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008~2024/2564 (CLP) durchgeführt worden.			
12.1	TOXIZITÄT:			
	- Akute Toxizität für aquatische Umwelt für einzelne Komponenten	CL50 (OECD 203) mg/l · 96Stunden	CE50 (OECD 202) mg/l · 48Stunden	CE50 (OECD 201) mg/l · 72Stunden
	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	9.2 - Fische	3.2 - Daphnea	2.9 - Algen
	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	14 - Fische	16 - Daphnea	10 - Algen
	Tallölfettsäurenoleylamid	100 - Fische	15 - Daphnea	7 - Algen
	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride	0.31 - Fische		0.18 - Algen
	Titandioxid	100 - Fische	100 - Daphnea	100 - Algen
	Chlorierteparaffine C14-C17	5000 - Fische	0.0059 - Daphnea	3.2 - Algen
	Butan-1-ol	1376 - Fische	1328 - Daphnea	500 - Algen
	- Konzentration ohne beobachtete Wirkung	NOEC (OECD 210) mg/l · 28 Tage	NOEC (OECD 211) mg/l · 21 Tage	NOEC (OECD 201) mg/l · 72 Stunden
	Chlorierteparaffine C14-C17	0.13 - Fische	0.004 - Daphnea	
	Butan-1-ol		4.1 - Daphnea	
	- Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung Nicht verfügbar			
	BEWERTUNG DER AQUATISCHEN TOXIZITÄT:			
	Aquatische Toxizität	Kat.	Hauptgefahren für die aquatische Umwelt	Kriterium
	- Akute aquatische Toxizität: 	Kat.1	SEHR GIFTIG: Sehr giftig für Wasserorganismen.	GHS/CLP 4.1.3.5.5.3.
	- Chronische aquatische Toxizität: 	Kat.1	SEHR GIFTIG: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	GHS/CLP 4.1.3.5.5.4.
	CLP 4.1.3.5.5.3: Einstufung eines Gemisches nach seiner akuten Gewässergefährdung auf der Grundlage der Summierung von eingestuften Bestandteilen. CLP 4.1.3.5.5.4: Einstufung eines Gemisches nach seiner chronischen Gewässergefährdung auf der Grundlage der Summierung von eingestuften Bestandteilen.			
12.2	PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT:			
	- Biologische Abbaubarkeit: Nicht verfügbar.			
	Biologischer-aerobischer Abbau für einzelne Komponenten	DQO mgO2/g	%DBO/DQO 5 Tage 14 Tage 28 Tage	Bioabbaufähigkeit
	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	3195	4,3 - -	Leicht
	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	2620	52 81 88	Leicht
	Tallölfettsäurenoleylamid		51 72 87	Leicht
	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride		- - -	Nicht leicht
	Chlorierteparaffine C14-C17	1500	2 - -	Nicht leicht
	Butan-1-ol	2590	68 92 99	Leicht
	Hinweis: Biologische Abbaubarkeitsdaten entsprechen einem Durchschnitt von Daten aus verschiedenen bibliographischen Quellen.			
	- Hydrolyse: Nicht verfügbar.			
	- Photoabbaufähigkeit: Nicht verfügbar.			
12.3	BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL:			
	Bioakkumulation ist möglich.			
	Bioakkumulation für einzelne Komponenten	logPow	BCF L/kg	Potenzial
	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	3.3	69.9 (berechnet)	Niedrig
	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	3.16	56.5 (berechnet)	Niedrig
	Tallölfettsäurenoleylamid	13.5	70.8 (berechnet)	Niedrig
	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl C8-18-alkyldimethyl, Chloride			Nicht bioakkumulierbar



INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L
6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015,
6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 /
10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635



Fassung: 12Überarbeitet am: 20/07/2026Vorherige Fassung: 05/12/2025Druckdatum: 20/07/2026

	Titandioxid			Nicht verfügbar
	Chlorierteparaffine C14-C17	7.4	2152 (berechnet)	Hoch
	Butan-1-ol	0.88	3.2 (berechnet)	Nicht bioakkumulierbar
12.4	MOBILITÄT IM BODEN: Nicht verfügbar			
	Mobilität für einzelne Komponenten	log P _{oc}	Henry-Konstanten Pa·m ³ /mol 20°C	Potenzial
	Kohlenwasserstoffe C9 aromatische	2,96	440 (berechnet)	Niedrig
	Reaktionsprodukt von Ethylbenzol mit m-Xylol und p-Xylenon	2,25	660 (berechnet)	Niedrig
	Tallölfettsäurenoleylamid	8,16		Niedrig
	Chlorierteparaffine C14-C17	6,42		Hoch
	Butan-1-ol	0,39	0,63 (berechnet)	Nicht bioakkumulierbar
12.5	ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG:(Anhang XIII Verordnung (EG) 1907/2006:) Enthält keine Stoffe, die die Kriterien PBT/vPvB erfüllen.			
12.6	ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN: Dieses Produkt enthält keine Substanzen mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die identifiziert oder in Bewertung sind.			
12.7	ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN: - <u>Ozonabbaupotenzial:</u> Es enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind. - <u>Photochemisches Ozonbildungspotenzial:</u> Nicht verfügbar. - <u>Treibhauspotenzial:</u> Im Brandfall oder bei Verbrennung erfolgt CO2-Freisetzung			

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1

VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG:Richtlinie 2008/98/EG~Verordnung (EG) Nr. 1357/2014:
Alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erzeugung von Abfällen so weit wie möglich zu vermeiden. Mögliche Rückgewinnungs- bzw. Recyclingverfahren in Betracht ziehen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstellen abgeben. Handhabung und Entsorgung von Abfall muss unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes erfolgen. Zur Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.

EAK Nummer	Beschreibung	Abfallart
		Gefährlich

Abfallart gemäß Verordnung (EU) Nr. 1357/2014:
HP 3 Entzündbar
HP 4 Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
HP 5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
HP 14 Ökotoxisch

Entsorgung von leeren Behältern:Richtlinie 94/62/EG~2015/720/EG, Entscheidung 2000/532/EG~2014/955/EG:
Leere Behälter oder Verpackungen unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes entsorgen. Die Einstufung der Verpackung als gefährlicher Abfall hängt vom Grad der Entleerung ab, und die Besitzer von Abfällen sind verantwortlich für die Einstufung unter Kapitel 15 01 der Entscheidung 2000/532/EG, und sein Weitertransport zum geeigneten endgültigen Bestimmungsort. Bei verschmutzten Behältern und Verpackungen sind die gleichen Maßnahmen wie bei dem Produkt zu ergreifen.

Handlungsweise für die Neutralisierung oder Vernichtung des Produktes:
Unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, kontrollierte Verbrennung in den für chemische Abfallbeseitigung spezialisierten Anlagen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	<u>UN-NUMMER ODER ID-NUMMER:</u> 1263																		
14.2	<u>ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG:</u> FARBE																		
14.3	<u>TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN:</u> <u>LKW-Verkehr (ADR 2025) und</u> <u>Schienenverkehr (RID 2025):</u> <table><tr><td>- Klasse:</td><td>3</td></tr><tr><td>- Verpackungsgruppe:</td><td>III</td></tr><tr><td>- Klassifizierungscode:</td><td>F1</td></tr><tr><td>- Tunnel Beschränkungscode:</td><td>(E)</td></tr><tr><td>- Beförderungskategorie:</td><td>3, Max. ADR 1.1.3.6. 1000 L</td></tr><tr><td>- Begrenzte Menge:</td><td>5 L (siehe vollständige Freistellung ADR 3.4)</td></tr><tr><td>- Schriftliche Weisungen:</td><td>ADR 5.4.3.4</td></tr><tr><td>- Sonderbestimmungen:</td><td>163;367;650</td></tr></table>  <u>Seeschiffverkehr (IMDG 41-22):</u>			- Klasse:	3	- Verpackungsgruppe:	III	- Klassifizierungscode:	F1	- Tunnel Beschränkungscode:	(E)	- Beförderungskategorie:	3, Max. ADR 1.1.3.6. 1000 L	- Begrenzte Menge:	5 L (siehe vollständige Freistellung ADR 3.4)	- Schriftliche Weisungen:	ADR 5.4.3.4	- Sonderbestimmungen:	163;367;650
- Klasse:	3																		
- Verpackungsgruppe:	III																		
- Klassifizierungscode:	F1																		
- Tunnel Beschränkungscode:	(E)																		
- Beförderungskategorie:	3, Max. ADR 1.1.3.6. 1000 L																		
- Begrenzte Menge:	5 L (siehe vollständige Freistellung ADR 3.4)																		
- Schriftliche Weisungen:	ADR 5.4.3.4																		
- Sonderbestimmungen:	163;367;650																		



	INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L 6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635	
--	---	---

Fassung: 12		Überarbeitet am: 20/07/2026	Vorherige Fassung: 05/12/2025	Druckdatum: 20/07/2026
	- Klasse: 3 - Verpackungsgruppe: III - Notfallzettel (EmS): F-E,S_E - Erste Hilfe Anweisungen (FAG): 310,313 - Meeresschadstoff: Ja. Luftverkehr (ICAO/IATA 2024): - Klasse: 3 - Verpackungsgruppe: III Transport auf Binnenwasserstraßen (ADN): Nicht verfügbar	 		
14.4	VERPACKUNGSGRUPPE: Siehe Abschnitt 14.3			
14.5	UMWELTGEFAHREN: Klassifiziert als Umweltgefährlich.			
14.6	BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER: Stellen Sie sicher, dass die das Produkt transportierenden Personen über die zu ergreifenden Maßnahmen im Falle eines Unfalls oder Leckage informiert sind. Der Transport hat immer in geschlossenen Behältern in sicherer und vertikaler Position zu erfolgen. Für ausreichende Belüftung sorgen.			
14.7	MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄß IMO-INSTRUMENTEN: Nicht verfügbar.			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN	
15.1	VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER: Die Vorschriften für dieses Produkt werden allgemein in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt. Beschränkungen der Herstellung, Inverkehrbringens und Verwendung: Siehe Abschnitt 1.2 Tastbarer Gefahrenhinweis: Entfällt. Kinderschutz: Entfällt (die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt). VOC Auskunft auf der Etikette: Enthält VOC max. 492,2 g/l* für den gebrauchsfertiges Produkt - Der Grenze 2004/42/EG-IIA cat. i) Einkomponenten Speziallacke mit besonderen Anforderungen, auf Lösemittelbasis. ist VOC max. 500 g/l (2010) ANDERE GESETZGEBUNG: Wassergefährdungsklasse: WGK-2 (AwSV 18.04.2017) Deutlich wassergefährdend (Selbsteinstufung - Mischungsregel gemäß Anhang 4). Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III): Siehe Abschnitt 7.2 Andere lokale Gesetze: Der Empfänger sollte das mögliche Vorhandensein lokaler Vorschriften überprüfen, die für die Chemikalie gelten.
15.2	STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG: Für diese Gemisch eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

 INDUSTRY FLOOR PAINT 5L & 20L 6301941001, 6301941015, 6301944001, 6301944015, 6301947001, 6301947015, 6301942001, 6301942015, 6301949001, 6301949015, 6301943001, 6301943015 / 10630, 10631, 10636, 10637, 10638, 10639, 10632, 10633, 10640, 10641, 10634, 10635													
Fassung: 12		Überarbeitet am: 20/07/2026											
		Vorherige Fassung: 05/12/2025											
		Druckdatum: 20/07/2026											
ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN													
16.1	TEXT DER IN DEN ABSCHNITTEN 2 UND/ODER 3 AUFGEFÜHRTEN SATZE UND ANMERKUNGEN FÜR DIE STOFFE: <u>Gefahrenhinweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008~2024/2564 (CLP), Anhang III:</u> H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen durch Verschlucken. H351i Kann vermutlich Krebs erzeugen beim Einatmen. H373 Kann die Gehörgänge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen. <u>BEWERTUNG DER INFORMATION ÜBER DIE GEFAHR VON GEMISCHEN:</u> Siehe Abschnitte 9.1, 11.1 und 12.1. <u>HINWEISE AUF FÜR DIE ARBEITNEHMER GEEIGNETE SCHULUNGEN:</u> Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, dass alle Mitarbeiter, die mit diesem Produkt umgehen müssen, an einer Schulung in Arbeitssicherheit und Prävention [Sicherheit und Prävention am Arbeitsplatz] teilnehmen, um das Verständnis der Sicherheitsdatenblättern und Kennzeichnung der Produkte zu sicherzustellen. <u>WICHTIGE LITERATURANGABEN UND DATENQUELLEN:</u> · Europäische Chemikalienagentur: ECHA, http://echa.europa.eu/ · Zugang zum Recht der Europäischen Union, http://eur-lex.europa.eu/ · Industrial Solvents Handbook, Ibert Mellan (Noyes Data Co., 1970). · Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, (Deutschland, 2016). · Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, (ADR 2025). · International Maritime Dangerous Goods Code IMDG einschließlich Änderung 41-22 (IMO, 2022). <u>ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME:</u> Liste der Abkürzungen und Akronyme, die in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden können (aber nicht unbedingt verwendet werden): · REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. · GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen. · CLP: Europäische Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen. · EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. · ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. · CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society). · UVCB: Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien. · SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe. · PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxische Stoffe. · vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbare Stoffe. · VOC: Flüchtige organische Verbindungen. · DNEL: Abgeleitet Nicht-Effekt Niveau (Derived No-Effect Level) (REACH). · PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (REACH). · LC50: Letal Konzentration, 50-Prozent. · LD50: Tödliche Dosis, 50-Prozent. · UNO: Organisation der Vereinten Nationen. · ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. · RID: Regulierung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. · IMDG: Internationaler Schifffahrtscode für gefährliche Güter. · IATA: International Air Transport Association. · ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. <u>SICHERHEITSDATENBLATT GESETZGEBUNGEN:</u> Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2020/878. <u>HISTORIE:</u> <u>ÜBERARBEITUNG:</u> <table><tr><td>Fassung: 8</td><td>14/02/2023</td></tr><tr><td>Fassung: 9</td><td>12/12/2023</td></tr><tr><td>Fassung: 10</td><td>16/10/2024</td></tr><tr><td>Fassung: 11</td><td>05/12/2025</td></tr><tr><td>Fassung: 12</td><td>20/07/2026</td></tr></table> <u>Änderung an der vorherige Sicherheitsdatenblatt:</u> Mögliche Gesetzgebungs-, Kontext-, Numerisch-, Methodologisch- und regulatorische Änderungen zur vorherigen Fassung werden in diesem Sicherheitsdatenblatt durch ein #-Zeichen.			Fassung: 8	14/02/2023	Fassung: 9	12/12/2023	Fassung: 10	16/10/2024	Fassung: 11	05/12/2025	Fassung: 12	20/07/2026
Fassung: 8	14/02/2023												
Fassung: 9	12/12/2023												
Fassung: 10	16/10/2024												
Fassung: 11	05/12/2025												
Fassung: 12	20/07/2026												

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die tatsächlichen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Anwendungsempfehlung keinem anderen als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen des Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Sicherheitsdatenblatt (SDS) erstellt mit der 6.0.0.202-Version der JMTCHEM-Software (www.jmtchemsolutions.com).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen stammen aus vertrauenswürdigen Quellen. Es ist auf der Grundlage unseres Kenntnisstands am angegebenen Datum des Updates erstellt worden. Die Informationen zielen darauf ab, den Nutzer zu unterstützen und dürfen nicht als Garantie angesehen werden. Die Bedingungen und Methoden in Bezug auf die Handhabung, Lagerung, Nutzung und Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und wir übernehmen keinerlei Haftung im Falle eines Verlusts, eines Schadens oder für den Fall, dass dadurch Kosten verursacht werden oder sich daraus ergeben. Sämtliche Substanzen oder Mischungen können unbekannte Gefahren bergen und müssen mit Vorsicht verwendet werden. Wir können nicht dafür garantieren, dass alle Gefahren aufgezählt werden. Dieses Dokument wurde ausschließlich für dieses Produkt erstellt und darf ausschließlich für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet wird, sind die dort zu findenden Informationen nicht anwendbar. Dieses Dokument befreit den Nutzer des Produkts unter keinen Umständen davon, sich an sämtliche mit dem Produkt, mit der Sicherheit, mit der Hygiene und mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen und dem Schutz der Umwelt in Zusammenhang stehende Gesetzes-, Rechts- und Verwaltungstexte zu halten.